

SILENT UNITY in Deutschland e.V.
Untere Weinbergstr. 11/1
75239 Eisingen

Telefon +49 (0) 72 32 - 38 30 48
Fax +49 (0) 72 32 - 38 30 84

DIE TRÖSTENDE BOTSCHAFT

Telefon +49 (0) 72 32 - 38 30 49
info@silentunity.de ▪ www.silentunity.de

Amtsgericht Mannheim
VR 501367 Silent Unity in Deutschland e.V.

Vereinfachte Zuwendungsbestätigung

Finanzamt - Belegvorhaltepflcht

Spenden bis zu EUR 200,00 können ohne amtliche Zuwendungsbestätigung mit dem Einzahlungsbeleg der Überweisung bzw. dem Kontoauszug beim Finanzamt geltend gemacht werden. Für den vereinfachten Spendennachweis bis EUR 200,00 (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b EStDV) ist zusätzlich nachfolgende nichtamtliche Bestätigung unseres Vereins vorzulegen.

SILENT UNITY in Deutschland e.V. ist durch den Freistellungsbescheid des Finanzamtes Pforzheim, StNr. 41438/45608 vom 26.01.2023 nach § 5 Abs.1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne nach §§ 51 ff . AO dient.

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke: Förderung der Religion

Der Satzungszweck entspricht § 52 Abs2 Satz 1 Nr. 2 AO.

SILENT UNITY in Deutschland ist berechtigt, Zuwendungsbescheinigungen zu erstellen.

Wir bestätigen, dass Zuwendungen satzungsgemäß verwendet werden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.
Der Vorstand

Hinweise

Spenden per Dauerauftrag: Auf Wunsch erstellen wir eine Jahreszuwendungsbescheinigung.

Eine PayPal-Buchungsbestätigung gilt nicht als Beleg, welche in Kombination mit dieser vereinfachten Zuwendungsbestätigung dem Finanzamt vorgelegt werden kann. Für PayPal-Spenden erstellen wir auf Wunsch eine vollständige Zuwendungsbestätigung jeweils im Januar für das Vorjahr.

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).